

Informationen und Kontakte für Angehörige als Vollmachtnehmende

Sehr geehrte Angehörige,

es ist ein wirklich großer Vertrauensbeweis, wenn ein Mitglied Ihrer Familie Sie ausgewählt und die Vorsorgevollmacht an Sie übertragen hat. Im Gegenzug haben Sie sich bereit erklärt, als Vollmachtnehmende Person für diesen Menschen Verantwortung zu übernehmen und so für sein Wohl zu sorgen. Damit sind Sie bevollmächtigt, in seinem Namen Angelegenheiten zu regeln. Mit dieser Entscheidung sind Sie ab dem Zeitpunkt für die rechtliche Vertretung Ihres Angehörigen zuständig, wenn dieser dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. Sie haben zum Beispiel für seine finanzielle Sicherheit zu sorgen oder gegebenenfalls Verträge für seine Pflege zu schließen.

Für die in der Vorsorgevollmacht benannten Aufgaben ist die Anregung einer Betreuung für diese Person in der Regel übrigens nicht notwendig. Wenn Sie aber unsicher sind, ob eine Vorsorgevollmacht für die momentane Situation Ihres Angehörigen ausreicht, dann können Sie sich mit den Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde des Sozialamts beraten oder aber sich an das Betreuungsgericht wenden (Kontakte finden Sie auf der Rückseite).

Zur Regelung von finanziellen Angelegenheiten ist es empfehlenswert – zusätzlich zu

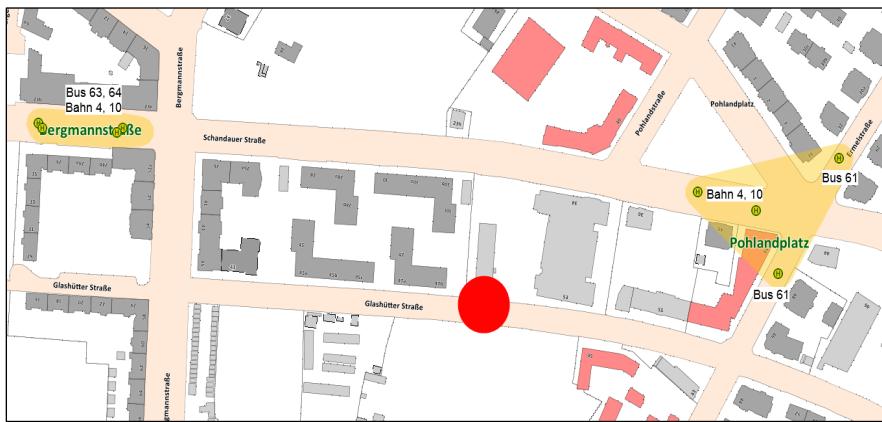
einer Vorsorgevollmacht – über eine Bankvollmacht zu verfügen.

Bei Vorliegen der Geschäftsfähigkeit von Ihnen als Vollmachtgeber können die Unterschriften unter der Vorsorgevollmacht von der Betreuungsbehörde des Sozialamts beglaubigt werden.

Trotz, dass eine Vorsorgevollmacht vorliegt, muss das Betreuungsgericht jedoch bei bestimmten Entscheidungen im Vorfeld eine Genehmigung erteilen, zum Beispiel bei

- Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen (z. B. in entsprechende Wohnbereiche von Heimen oder in geschlossene Stationen in psychiatrischen Krankenhäusern)
- unterbringungsgünstlichen Maßnahmen (z.B. Bettgitter oder Sitzhose als freiheitsentziehende Eingriffe)
- ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen, soweit diese lebensgefährlich sein können, und der behandelnde Arzt nicht mit Ihnen einer Meinung ist, auch wenn eine Patientenverfügung vorliegt.

Sind Sie und der Arzt – unter Berücksichtigung der Patientenverfügung bzw. des mutmaßlichen Willens Ihres Angehörigen – bezüglich der Behandlung einer Meinung, so muss das Betreuungsgericht nicht einbezogen werden.



Die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde beraten und unterstützen Bevollmächtigte sowie Betreuerinnen und Betreuer. Bitte rufen Sie bei Bedarf an.

Außenstelle
Betreuungsgericht
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

■ Betreuungsbehörde des Sozialamts

Glashütter Straße 51 (Punkt)

01309 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 94 71,

Telefax: (03 51) 4 88 94 73

Sprechzeiten:

dienstags und donnerstags, jeweils von 8 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr

Betreuungsvereine

- 1. Dresdner Betreuungsverein e.V.
Fetscherstraße 72
01307 Dresden
Telefon: (03 51) 4 35 31 10
E-Mail: info@ddbtv.de

- Diakonischer Betreuungsverein Dresden e.V.
Deubener Str. 6
01159 Dresden
Telefon: (03 51) 31 86 20
E-Mail: info@dbv-dresden.de

■ Amtsgericht Dresden

Bei angeordneten Betreuungen können Sie sich mit Fragen, unter Angabe des Aktenzeichens, an das Betreuungsgericht wenden:

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt

Telefon (03 51) 4 88 94 71

Telefax (03 51) 4 88 94 73

E-Mail betreuungsbehoerde@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Betreuungsbehörde

März 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.